

# RS Vwgh 2003/12/18 99/08/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0442 E 20. Februar 2002 RS 6

## Stammrechtssatz

Eine Prüfung, ob die belangte Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauches - nicht der Fall gewesen ist, setzt voraus, dass alle für diese Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Umstände unter Einhaltung der maßgebenden Verfahrensvorschriften ermittelt und in der Bescheidbegründung festgestellt wurden (Hinweis E 23. April 1996, 96/08/0002, ergangen zur einer Kündigungszustimmung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz; E 18. Juni 1991, 87/08/0098; E 23. Juni 1998, 95/08/0331).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Ermessen Begründung von Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999080111.X02

## Im RIS seit

16.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>